

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	92 (1995)
Heft:	11
Rubrik:	Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialhilfe darf nicht starr pauschalisiert werden

Rüge des aargauischen Verwaltungsgerichts für Regierung

In der Sozialhilfe ist nur eine über die Existenzsicherung hinausgehende individuelle materielle und persönliche Hilfeleistung gesetzeskonform. Das aargauische Verwaltungsgericht hat die Aargauer Regierung gerügt, die aus Spargründen die Gemeinden und Sozialdienste anwies, nicht mehr die SKöF-Richtlinien, sondern die tieferen Richtlinien des Betreibungsrechts anzuwenden. Das Verwaltungsgericht hat das Gesundheitsdepartement aufgefordert, die kantonalen Richtlinien zu überarbeiten, andernfalls seien erfolgreiche Beschwerden «geradezu vorprogrammiert».

Das Normenkontroll-Verfahren vor dem aargauischen Verwaltungsgericht wurde von verschiedenen sozialen Organisationen angestrengt. Als Zweitklägerin trat eine Betroffene auf. Der Ausgang des Verfahrens kann als wichtiger Teilerfolg für die Klagenden verbucht werden, obwohl ihre Forderungen aus formellen Gründen abgelehnt wurden. Die Gerichtskosten gehen zur Hälfte zu Lasten des Kantons Aargau.

Der Berufsverband der SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, Sektion Aargau, wurde als Kläger nicht zugelassen, da er nicht in seinen persönlichen Rechten betroffen war. Die von der privaten Zweitklägerin gerügten Verfahrensmängel beim Erlass der revidierten Sozialhilfeverordnung wurden als zu wenig eindeutig erachtet, als dass die geänderten Bestimmungen zur Bemessung der Sozialhilfe durch das Gericht hätten aufgehoben werden können. Indessen stellte auch

das Gericht fest, es sei schwer verständlich, dass es die Aargauer Regierung unterlassen habe, vor der Revision die kantonale Sozialkommission anzuhören.

Bei der Beratung des kantonalen Sozialhilfegesetzes 1980/81 erklärte die Regierung, es sei zweckmässig, sich an die SKöF-Richtlinien zu halten. Regierung und Parlament haben jedoch eine Verankerung auf Gesetzesstufe bewusst unterlassen, um bei späteren Änderungen durch die SKöF mehr Spielraum zu haben. Grundsätzlich seien die Richtlinien der Betreibungsbeamten und die SKöF-Richtlinien ähnlich, befand das Verwaltungsgericht. Beide Richtlinien bestünden aus pauschalierten Grundbeträgen und aus im Einzelfall festzusetzenden Zuschüssen.

Unterschiedlich ist aber der Zweck: Im Betreibungsrecht geht es um die Wahrung der Rechte der Gläubiger, in der Sozialhilfe aber um die Sicherung des *sozialen* Existenzminimums und die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit.

Der «notwendige Lebensunterhalt» umfasst nach der umstrittenen Verordnung «Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Versorgung». Mit dieser konkreten Aufzählung werde das physische Überleben gesichert, sagt das Verwaltungsgericht. Dies sei jedoch nicht ausreichend, denn zu einem menschenwürdigen Dasein gehöre zwingend, «dass den Sozialhilfesuchenden über die blosse Existenzsicherung hinaus ein Lebenshaltungsniveau ge-

währleistet wird, das den gesellschaftlichen Anschluss sicherstellt und jede Stigmatisierung vermeidet».

Starre Anwendung ist unzulässig

Die hauptsächliche Kritik des Gerichts setzt bei den allzu starren, pauschalen Bestimmungen an. Differenzierte Anpassungen an den Einzelfall seien nicht nur «möglich» (laut Verordnung), sondern nach Gesetz «zwingend». Das Gericht führt dazu aus: «Die Individualisierung bedeutet einerseits, dass keine Beiträge quasi, automatisch, d. h. ohne Überprüfung ihrer Berechtigung im konkreten Fall, zugesprochen werden; andererseits darf die Ausrichtung von Hilfeleistungen nicht generell (insbesondere aufgrund der Befürchtung von Missbräuchen) verweigert oder ausschliesslich dem Ermessen der anwendenden Behörde überlassen werden. Diese Erkenntnis steht im Widerspruch zu verschiedenen Bestimmungen der Richtlinien. So ist es unverständlich, wieso an bestimmten Stellen nur eine «Kann»-Formulierung gewählt wurde. Ist der Bedarf (beispielsweise für ein Umweltabonnement) ausgewiesen, dürfte sich die Zusprechung der entsprechenden Beiträge regelmässig als unabdingbarer Bestandteil der Sozialhilfe erweisen.» Unstimmigkeiten macht das Gericht auch in bezug auf Artikel zu medizinischen Massnahmen, zum Unter-

halt der Wohnungseinrichtung und die unzulässige Aufzählung nicht zu berapender Aufwendungen aus.

Die Verordnung entspreche dem übergeordneten Recht nur bedingt, stellt das Gericht fest. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt es dem Regierungsrat dringend, diese zu ändern. Wenn sich die Fürsorgebehörden starr an die Verordnung hielten, seien erfolgreiche Beschwerden «geradezu vorprogrammiert».

Mit dem Wechsel zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum als Basis der materiellen Sozialhilfe versprach sich die Aargauer Regierung eine Kostensenkung um durchschnittlich 10 Prozent. Wenn die individuellen Bedürfnisse gebührend berücksichtigt würden, werde die Kosteneinsparung kaum in dieser Höhe ausfallen, vermerkte das Verwaltungsgericht.

... das Gute liegt so nah!

Die Fachverbände machen in einer Pressemitteilung darauf aufmerksam, dass Familien mit Kindern am meisten von den Kürzungen betroffen sind. Sie fordern den Regierungsrat auf, die kantone Sozialkommission und Fachleute für die Überarbeitung der Richtlinien beizuziehen, es sei denn, «das bewährte Instrument für eine zeitgemäss Sozialhilfe, die Richtlinien der SKöF» kämen wieder zum Zug . . .

cab

Die Mitarbeitenden an dieser Nummer:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZöF, Langnau i. E.
- Helen Matter, Sozialarbeiterin/Lehrbeauftragte an der HFS Bern
- Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, Bern
- Ernst Zürcher, Sekretär der Fürsorgedirektorenkonferenz FDK, Bern